



Bundesministerium
für Gesundheit

Überblick zum Sachstand der nationalen Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie

Dr. Birgit Mendel

Bundesministerium für Gesundheit, Referat 624 “Trinkwasser”

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

**Vorzeitige Umsetzung
unwahrscheinlich***

RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2020

über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Inkrafttreten: 12. Januar 2021

Umsetzung: bis 12. Januar 2023

*** außer Flexibilisierung b-Anlagen: 5. Änd-VO TrinkwV 2021**



Wasserverluste

Artikel 4 Absatz 3:

- MS untersucht **Wasserverlustraten** und **Verbesserungspotenzial**
- wendet “**infrastructural leakage index (ILI)**” o. vergleichbare Methode an
- Umfang mindestens für **Anlagen > 10.000 m³/Tag** (50.000 Personen)
- **Ergebnisbericht an KOM** 3 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, Bewertung unter Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheit, ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Aspekte
- 5 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist: **KOM setzt Schwellenwert für Aktionsplan fest** in Delegiertem Rechtsakt (DA)
- MS, die **Schwellenwert überschreiten**, **übermitteln KOM den Aktionsplan** zur Senkung 2 Jahre nach Erlass des DA



1. Erfassung Daten für ILI nach UStatG
2. Formular für 2022 wird schon angepasst, freiwillige Zusatzangaben
3. Welche Nebendaten erheben?
Ggf. als Projekt nach Auswertung der Abfrage für 2022 durch Destatis

Artikel 7: „Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser“

- Übergreifender Artikel zu RBA (RB + RM) mit 3 Komponenten:
 - Einzugsgebiet durch MS (4,5 Jahre nach Ablauf Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)
 - Wasserversorgungssystem durch Wasserversorger (6 Jahre nach Ablauf Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)
 - TWI durch MS (6 Jahre nach Ablauf Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)

Artikel 8: „Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch“

- RB + RM des Einzugsgebiets, erweitert auch bestehende Pflichten aus WRRL, „polluters“ werden an Tisch geholt für Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen, wichtiger Punkt für Umsetzung ist der Informationsfluss

Artikel 9: „Risikobewertung und Risikomanagement des Versorgungssystems“

- MS stellt sicher, dass WVU RB + RM durchführt. Adaptionen des Monitorings ungefähr wie alte RL. MS kann WVU 10 bis 100 m³/Tag ausnehmen, WVU < 10 m³/Tag ohnehin „befreit“ (Art. 3 Abs. 6)

Artikel 7: „Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser“

- Übergreifender Artikel zu RBA (RB + RM) mit 3 Komponenten
 - Einzugsgebiet durch MS (4,5 Jahre nach Ablauf Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)
 - Wasserversorgungssystem durch Wasserversorger (Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)
 - TWI durch MS (6 Jahre nach Ablauf Umsetzungsfrist, Review alle 6 Jahre)

Artikel 8: „Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch“

- RB + RM des Einzugsgebiets, erweitert auch bestehende Pflichten aus WRRL, „polluters pay“ am Tisch geholt für Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen, wichtiger Punkt für Umsetzung ist der Informationsfluss

Artikel 9: „Risikobewertung und Risikomanagement des Versorgungssystems“

- MS stellt sicher, dass WVU RB + RM durchführt. Adaptionen des Monitorings ungefähr wie alte RL. MS kann WVU 10 bis 100 m³/Tag ausnehmen, WVU < 10 m³/Tag ohnehin „befreit“ (Art. 3 Abs. 6)

1. WVU 10-100 m³/d evtl. erst 1 Jahr später
2. Ausnahme für WVU < 10 m³/d vorgesehen
3. Verantwortlichkeiten Behörde/WVU: Muss im Detail diskutiert werden
4. Qualitätssicherung RB/RM? Z.Z. keine Zert. oder Akk. angedacht, evtl. einheitl. EDV-Tool bis ca. 2026?

Umsetzung Artikel 7 (teilw.) und Artikel 8:

Risikobewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen

- **Projektgruppe unter FF BMU (BMU, UBA, Vertreter LAUG, LAWA/LABO, DVGW)**

Artikel 10: „Risikobewertung von Hausinstallationen“

- MS stellt **allgemeine Analyse** von TWI sicher - **Aufgabe für UBA**
- Diese beinhaltet explizit **keine Analyse individueller Immobilien** („properties“)
- **Monitoring** von **Blei und Legionella**, wo spezifische Risiken identifiziert wurden
- Monitoring kann auf prioritäre Einrichtungen gem. Definition beschränkt werden
- **Geeignete Maßnahmen** sollen sichergestellt werden
- Bestimmte aufgezählte Maßnahmen sollen auf Eignung geprüft werden und müssen bei positivem Ergebnis auch zur Anwendung kommen
- Dazu zählt auch die verpflichtende **Außerbetriebnahme von Bleileitungen**

Artikel 11: Regelung der Materialien im Kontakt mit TW

- Europäische Regelung ersetzt zukünftig nationale Regelung (UBA-Bewertungsgrundlagen)
- Konkretisierung erfolgt in Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten
- Zertifizierungspflicht
- Ein Zertifikat ermöglicht Zugang zu europäischem Markt

**Noch keine neue Regelung in
TrinkwV bis 2023 nötig**

Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

(1) Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und kulturellen Aspekte und Umstände der Wasserverteilung alle notwendigen Maßnahmen, um den **Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft**, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck

- a) **ermitteln** die Mitgliedstaaten **Menschen**, einschließlich benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, **ohne oder mit begrenztem Zugang** zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gründe hierfür;
- b) prüfen die Mitgliedstaaten **Maßnahmen** zur **Verbesserung** des Zugangs für diese Menschen;
- c) **informieren** die Mitgliedstaaten **über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz** oder über alternative Möglichkeiten für den menschlichen Gebrauch; und
- d) treffen die Mitgliedstaaten **Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass **benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft** Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben.

1. Ermittlung vorhandener Bundesregelungen, z.B. Sozialgesetzgebung
2. Prüfung z.B. Wohnungslosenberichterstattungs-gesetz, ggf. Ergänzung/Änderung Fragenkatalog/Berichtsinhalte

Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

(2) Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa Klima und Geografie.

Die Mitgliedstaaten können ferner die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- a) Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage;
- b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität des Leitungswassers;
- c) die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen anregen;
- d) die Bereitstellung solchen Wassers – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistung – an Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

Absatz 3 (...)

Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Informationspflichten sind neu für WVU ?

1. Regelung in TrinkwV?
2. Wenn ja: Ermächtigungsgrundlage in IfSG ändern

Artikel 17: Information der versorgten Verbraucher

- Preis pro Liter und pro Kubikmeter, TW-Verbrauch mit Trends, wenn techn. machbar + Info vorhanden im WVU sowie Vergleich mit Durchschnittshaushalt

Anhang IV: Online-Information für Verbraucher

- Info über Wasserversorger und Wasserversorgung inkl. Aufbereitung
- Analyseergebnisse (mikrob., chem., Ind. Parameter), nicht älter als 1 Jahr
- Bei Überschreitungen + festgestellter Gefahr Information und ggf. Ratschläge
- Relevante Information über die Risikobewertung der WV
- Information über Härte, Ca, Mg, K
- Ratschläge zu Wassersparen und Gesundheitsrisiken durch Stagnationswasser
- Für große WV > 10.000 m³ pro Jahr: diverse jährliche Infos mit Kenndaten zum Unternehmen inkl. Wasserverlusten, Tarifstruktur, Kosten, Verbraucherbeschwerden

Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameter sind neu?

- **Bisphenol A***: 2, 5 µg/l (s. auch Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2, Anpassung durch delegierten Rechtsakt)
- **Chlorit, Chlorat***: je 0,25 mg/l (0,70 mg/l unter best. Bedingungen)
- **HAA5***: 60 µg/l (nur wenn relevante Desinfektion)
 - Monochlor-, Dichlor-, Trichloressigsäure, Mono-, Dibromessigsäure
- **Microcystin-LR***: 1,0 µg/l (nur bei Algenblüte in der Ressource)

1. Neue PW TW-RL übernehmen, aber bestehende GW TrinkwV beibehalten
1. Übergangsfristen mind. 1 Jahr, außer für Chlorit/Chlorat
4. evtl. vereinfachte Regelung für DNP zur Bestimmung Ausgang WW



Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameter sind neu?

- **PFAS gesamt***: 0,50 µg/l (wenn max. 3 Jahre nach Inkrafttreten gem. Art. 13 Abs. 7 technische Leitlinien verfügbar)
oder Summe der PFAS*: 0,10 µg/l (20 Substanzen Anhang III Teil B, Nr. 3 (wenn max. 3 Jahre nach Inkrafttreten gem. Art. 13 Abs. 7 technische Leitlinien verfügbar))
- **Uran***: 30 µg/l (**TrinkwV 10 µg/l**)
- **Legionella spec.**: < 1000 KBE/l (TWI, Anhang I Teil D) (**aktuell TrinkwV ≤ 100 KBE/100 ml**)
- **Somatische Coliphagen** (wenn durch RB indiziert: im Rohwasser; nach Filtration, wenn Rohwasser > 50 PfU/100 ml, Anhang II Teil A Nr. 3)
- **Härte, Ca, Mg, K**: keine Grenzen, nur Infopflicht (Anhang IV)

1. Neue Werte TW-RL übernehmen
2. Vorh. Werte TrinkwV beibehalten
3. Übergangsfristen nur z.T. nutzen

* Übergangsfrist 5 Jahre nach Inkrafttreten (Art. 25, 2+3 Jahre)

Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameterwerte oder welche Bedingungen wurden geändert ?

- **Antimon:** 10 µg/l (TrinkwV 5 µg/l)
- **Selen:** 20 µg/l; 30 µg/l bei geogenem Ursprung (TrinkwV 10 µg/l)
- **Bor:** 1,5 mg/l; 2,4 mg/l bei geogenem Ursprung oder entsalztem Wasser (TrinkwV 1,0 mg/l)

Grenzwerte der TrinkwV
beibehalten

- **Nicht geändert Cadmium:** 5 µg/l (TrinkwV 3 µg/l)

Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie – Welche Parameterwerte oder welche Bedingungen wurden geändert ?

- **Chrom:** 50 µg/l; 25 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten der RL
- **Pestizide:** Transformationsprodukte werden bei Metaboliten mitbetrachtet, MS muss Leitwerte für nicht relevante Metaboliten festlegen
- **Blei:** 10 µg/l; 5 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten der RL mind. an der Übergabestelle, Bezugskonzentration für neue Materialien und Produkte: 5 µg/l am Zapfhahn; Risikobewertung der TWI: 10 µg/l , mit allen verfügbaren Anstrengungen sollen 5 µg/l nach 15 Jahren erreicht werden

1. Werte TW-RL übernehmen ?
2. Übergangsfristen übernehmen?
3. UBA gibt Empfehlung für Leitwerte nrM, Kriterien dafür evtl. in TrinkwV
4. Außerbetriebnahme von Bleileitungen?

TW-RL: Übersicht der künftigen delegierten Rechtsakte (Artikel 290 AEUV)

Artikel 4 Absatz 3	Festlegung eines Schwellenwerts für Wasserverluste , ab dem die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan vorlegen müssen – Frist: 5 Jahre nach U
Artikel 11 Absatz 5	Festlegung eines Verfahrens für Anträge an die ECHA zwecks Aufnahme/Streichung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen in die bzw. aus den europäischen Positivlisten – ohne Frist
Artikel 11 Absatz 8	Festlegung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Produkte i.S.d. Beschlusses 768/2008/EG inkl. Verfahren für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen – ohne Frist
Artikel 11 Absatz 11	Festlegung harmonisierter Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung von Produkten in Berührung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch – ohne Frist
Artikel 13 Absatz 6	Festlegung einer Methodik zur Messung von Mikroplastik , zwecks Aufnahme von Mikroplastik in die Beobachtungsliste – Frist: 3 Jahre nach IT
Artikel 20 Absatz 2	<ul style="list-style-type: none">- Ermächtigung zur Änderung des Anhangs III- Ermächtigung zur Änderung des Parameterwerts für Bisphenol A in Anhang I Teil B

TW-RL: Übersicht der künftigen Durchführungsrechtsakte (Artikel 291 AEUV)

Artikel 11 Absatz 2	<p>Festlegung von Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in europäische Positivlisten aufgenommen werden sollen – Frist: 3 Jahre n. ITb) europäischen Positivlisten der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteilen, die für die Herstellung von Materialien und Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zugelassen sind – Frist: 4 Jahre n. ITc) Verfahren und Methoden für das Testen und die Akzeptanz von endgültigen Materialien und Werkstoffen – Frist: 3 Jahre n. IT
Artikel 13 Absatz 8	<p>Festlegung und Aktualisierung einer Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (inkl. Leitwert und gegebenenfalls eines möglichen Analyseverfahrens für jeden Stoff bzw. jede Verbindung) – Frist: 1 Jahr n. IT</p>
Artikel 18 Absatz 4	<p>Festlegung des Formats und der Modalitäten zur Vorlage der Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 und 3 – ohne Frist</p>

Brüssel, den 19.1.2022
C(2022) 142 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.1.2022

zur Erstellung einer **Beobachtungsliste** der für Wasser für den menschlichen Gebrauch bedenklichen Stoffe und Verbindungen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

ANHANG

BEOBACHTUNGSLISTE DER FÜR WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH BEDENKLICHEN STOFFE UND VERBINDUNGEN

Bezeichnung des Stoffes/der Stoffgruppe oder der Verbindung/der Gruppe von Verbindungen	CAS- Nummer	EU- Nummer	Leitwerte (ng/l)	Bestimmungs- grenze¹ (ng/l)	Mögliche Analyse- methode
17- β -Estradiol	50-28-2	200-023-8	1	≤ 1	-
Nonylphenol ²	84852-15-3	284-325-5	300	≤ 300	EN ISO 18857-2

Änderungen der TrinkwV unabhängig von Umsetzung TW-RL, z.B.

- Klarstellung des Einbringungsverbots § 17 Absatz 7 TrinkwV in Bezug auf die Verwendung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren der Nutzung oder Abführung von Energie, die dem Betrieb eines zentralen Wasserwerks dienen und bei denen eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.
- Rechtl. Festlegung der relevanten Anforderungen für Zulassung/Listung der TW-Untersuchungsstellen (anstatt Fachmodul Trinkwasser) in evtl. eigener VO, auf die in TrinkwV Bezug genommen wird

Erhöhter Diskussionsbedarf zu erwarten

- Bei einzelnen **Parametern** (bekannte, neue) in Bezug auf die **Höhe des Wertes** und um ggf. **zusätzliche Parameter**
- Welche **Umsetzungsfristen** übernehmen, weglassen, kürzen?
- **Verantwortlichkeiten Artikel 8:** Verteilung Behörden/WVU
- **Qualitätssicherung RB/RM ?**
- Mögliche **Ausnahmen von Anforderungen** übernehmen?
z.B. Risikobewertung/Risikomanagement für WVA bestimmter Größe
- **Stilllegung Bleileitungen**

..... ?

Umsetzung in anderen Rechtsbereichen als TrinkwV denkbar, ggf. nach Änderung von Ermächtigungsgrundlagen oder im Landesrecht

- TW-Brunnen im öffentlichen Raum
- TW in Verwaltungsgebäuden, Kantinen, Restaurants (z. B. als Empfehlung)
- Risikobewertung des Einzugsgebietes, Rohwasseruntersuchungen
- Erhebung Wasserverluste mit ggf. Nebendaten
- Abweichungen bei Herstellung von Lebensmitteln
- Abgrenzung zu Regelungen für Mineral-, Tafel- und Quellwasser
- [nach Vorliegen KOM-Rechtsakte: Marktüberwachung Produkte im Kontakt mit TW]
- [Informationspflichten gegenüber Verbrauchern, z.B. Preise, Verbrauchsvergleiche]
- ☑ Ursachenforschung bei Legionellose-Ausbrüchen (§ 25 Absatz 1 IfSG)
- ?



Die Gemeinden und Städte, die schon Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum eingerichtet haben, haben halt Schwein gehabt!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!